



Social-Media-Richtlinien

Der Umgang mit Sozialen Medien gehört für viele bereits seit Jahren zu ihrem Alltag. Dabei werden Überlegungen zur Rechtslage oft in den Hinterkopf verschoben und es passieren unwissentlich Fehler. Das vorliegende Dokument ist sowohl eine Hilfestellung als auch ein Regelwerk für den Umgang mit Sozialen Medien für alle, die im Namen der HfM auftreten. Dabei möchten wir nicht abschrecken, sondern ganz im Gegenteil ermutigen, Social Media rechtssicher zu nutzen.

Gelten diese Richtlinien auch für mich?

Diese Social-Media-Guidelines gelten für alle dezentralen Social-Media-Auftritte der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Hierunter fallen Kanäle der jeweiligen Studiengänge, Einrichtungen, Fakultäten, Institute, Initiativen, Hochschulprojekte und studentischen Projekte. Darüber hinaus fallen auch Accounts zu hochschulbezogenen Lehrformaten sowie Accounts zu Wettbewerben usw. hierunter.

Wie starte ich eine Social-Media-Präsenz im Rahmen der HfM?

1. Bauen Sie nur Aktivitäten auf, die in Ihren Zuständigkeits- bzw. Fachbereich fallen.
2. Machen Sie sich bewusst, dass die Pflege eines Kanals zeitliche Ressourcen bindet. Ein einmal angelegter Kanal sollte regelmäßig gepflegt werden. Überlegen Sie deswegen im Vorfeld, ob Sie die Betreuung des Kanals auch langfristig leisten können. Planen Sie Zeit für Themenfindung, Monitoring und die Interaktion mit Nutzer*innen ein.
3. Jede*r, der/die einen Kanal gründen möchte, muss zuvor mit dem/der Vorgesetzten, der Institutsleitung oder dem/der Projektleiter*in klären, ob und wie das möglich und erwünscht ist.
4. Legen Sie eine*n Hauptverantwortliche*n fest. Stellen Sie sicher, dass auch wenn diese Person die HfM verlässt, der Kanal weitergeführt werden kann. Führen Sie die Accounts nur mit ihrer HfM-Mailadresse und legen Sie mindestens zwei Administrator*innen mit vollen Rechten fest.
5. Wählen Sie einen möglichst nachvollziehbaren Profilnamen für Ihren Kanal, der deutlich macht, für wen oder was Sie sprechen. Nennen Sie den Fachbereich, das Institut oder Projekt, für das Sie sprechen. Geben Sie zudem Kontaktdaten an.
6. Überlegen Sie sich ein Konzept:
 - Welche Informationen möchte ich auf meinem Kanal teilen?
 - Wen möchte ich erreichen?
 - Welche Reaktionen erwarte ich?
 - Welche Beiträge bieten einen Mehrwert für meine Abonnent*innen?
 - Bin ich berechtigt, die vorgesehenen Informationen im Internet zu teilen?

7. Achten Sie auf eine geschlechtergerechte und diskriminierungsfreie Sprache.

Erst durch den Austausch mit anderen Nutzer*innen werden Ihre Auftritte in sozialen Netzwerken lebendig. Reagieren Sie möglichst zeitnah auf Kommentare und Nachrichten. Der Dialog kann sich in Kommentaren, Diskussionen und Bewertungen ausdrücken. Seien Sie auf negatives Feedback vorbereitet. Behalten Sie Ihre Kanäle regelmäßig im Auge. Weisen Sie Verfasser*innen von Kommentaren auf etwaige Regelverstöße gegen die Umgangsformen hin und löschen Sie gegebenenfalls unangemessene Beiträge.

Rechtswidrige und diskriminierende Beiträge entfernen Sie bitte schnellstmöglich und grundsätzlich. Falsche Behauptungen sollten Sie sachlich widerlegen. Werden Ihre veröffentlichten Inhalte kritisiert, nehmen Sie diese Kritik ernst und gehen Sie angemessen und höflich darauf ein. Überlegen Sie in Ruhe eine Antwort und reagieren Sie sachlich und möglichst nicht emotional.

Welche Rechtsgrundlagen sind zu beachten?

Soziale Medien sind kein rechtsfreier Raum. Als Nutzer sozialer Medien sind verschiedene gesetzgeberische Vorgaben zu beachten. Allerdings gibt es kein „Social-Media-Gesetzbuch“, das alle relevanten Regelungen systematisch vereint. Vielmehr handelt es sich bei den zu beachtenden rechtlichen Aspekten rund um das Thema Social Media um einen Querschnittsbereich. Im Folgenden finden Sie einen Überblick zu den relevanten Rechtsgrundlagen. Sollten Sie in einem Bereich Fragen oder Probleme haben, setzen Sie sich gern mit den Kolleg*innen des Justiziariats in Verbindung.

- Im Grundgesetz (GG) sind in den Grundrechten (Artikel 1-19 GG) die relevanten objektiv-rechtlichen Wertemaßstäbe sowie subjektive Abwehrrechte des Einzelnen normiert. Relevant für den Bereich Social Media sind insbesondere die **Medienfreiheiten** des Art 5. Abs. 1 S. 2 sowie die **Meinungsfreiheit** gemäß Art. 5 Abs.1 S. 1 GG.
- Die **Datenschutzgrundverordnung** (DSGVO) regelt die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Das **Telemediengesetz** (TMG) sowie der **Medienstaatsvertrag** (MStV) normieren Angaben zur Impressumspflicht, Angaben zur Haftung des Betreibers des jeweiligen Social-Media-Auftritts (sog. Diensteanbieter) und zum Datenschutz.
- Im **Kunsturhebergesetz** (KunstUrhG) sind Regelungen zum Recht am eigenen Bild enthalten.
- Das **Urheberrechtsgesetz** (UrhG) regelt den Schutz schöpferischer Leistungen – so genannter Werke – auf den Gebieten der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst. Davon umfasst sind Texte, Bilder, Audio- und Videoinhalte.
- Das **Markengesetz** (MarkenG) schützt Namen und Logos.
- Aus dem **Arbeitsvertrag** (Beschäftigte) bzw. **Dienstverhältnis** (Beamte) ergeben sich konkrete Verschwiegenheits- und Treuepflichten.
- Zu beachten sind auch die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Nutzungsbedingungen und Richtlinien** der jeweiligen sozialen Netzwerke.

Welche rechtlichen Vorgaben muss ich bereits beim Einrichten einer Seite beachten?

Bereits die Einrichtung eines Social-Media-Accounts sollte rechtssicher sein. Dafür sollten Sie folgende Dinge beachten:

- Achten Sie bei der **Benennung Ihres Accounts/ Kanals** darauf, dass Sie keine fremden Namen- oder Markenrechte verletzen. Ggfs. ist hier eine vorherige Recherche notwendig.
- Beachten Sie die **Impressumspflicht** gemäß § 5 TMG, § 18 MStV. Diese gilt auch für Facebook-Seiten und andere Social-Media-Accounts. Da auch sämtliche dezentrale Social-Media-Auftritte – wie oben bereits erwähnt – solche der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar sind, ist folgendes Impressum zu verwenden bzw. als Verlinkung einzubinden: <https://www.hfm-weimar.de/footer/impressum>
- Beachten Sie ebenfalls, dass ein Impressum gemäß § 5 Abs. 1 TMG **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar** zu halten ist. Im Bereich der sozialen Medien hängt die unmittelbare Erreichbarkeit jedoch oft davon ab, ob der jeweilige Plattformbetreiber ein entsprechendes „Impressum“-Feld/ -Button vorsieht. Hält der Anbieter eine entsprechende Stelle bereit, die ausdrücklich und sichtbar mit „Impressum“ gekennzeichnet ist, sollte diese auch genutzt werden. Falls nicht, ist das Nutzen eines Links, der auf das Impressum der Hochschule verweist, ebenso zulässig.
- Die Erreichbarkeit des Impressums muss von jeder Unterseite durch maximal **zwei Klicks** möglich sein. Das ist bei Social-Media-Accounts regelmäßig der Fall, wenn mit dem ersten Klick der Impressums-Link angewählt wird und anschließend extern auf der Webseite der Hochschule mit dem zweiten das Impressum aufgerufen werden kann.

Was sollte ich bei Äußerungen im dienstlichen Kontext in sozialen Medien aus rechtlicher Sicht beachten?

Achten Sie auf die Loyalitätspflicht gegenüber Ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn. Machen Sie insbesondere Ihre Meinung **als private Äußerung kenntlich**, falls Sie sich im Hochschulkontext äußern und die Gefahr besteht, dass Dritte diese Äußerung als eine Äußerung der Hochschule auffassen könnten. Wenn Sie zulässigerweise Angaben über die Hochschule machen, müssen diese der Wahrheit entsprechen.

Auch außerhalb Ihrer Arbeitszeit müssen Sie **Dienst- und Geschäftsgeheimnisse** geheim halten; das gilt auch gegenüber Freund*innen und Familienangehörigen. Nicht der Geheimhaltung bedürfen nur solche Angaben, die mit der Hochschule im Zusammenhang stehen und die für jedermann offenkundig sind, z. B. weil in den Medien bereits darüber berichtet worden ist.

Neben diesen dienst- bzw. arbeitsvertraglichen Einschränkungen sollten Sie beachten, dass die **Grenze der Meinungsäußerungsfreiheit** dort verläuft, wo Sie durch Ihre Äußerung die Rechte Dritter verletzen. Das ist insbesondere bei Beleidigungen und der sog. Schmätkritik der Fall. Darüber hinaus sollten Sie beachten, dass sie keine unwahren Tatsachen behaupten. Dies gilt vor allem, wenn sich diese auf Dritte beziehen, da hierin regelmäßig eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Dritten liegen wird.

Wann laufe ich Gefahr, das Urheberrecht zu verletzen?

Die Gefahr einer Urheberrechtsverletzung droht immer dann, wenn Sie fremde (also nicht originär selbst geschaffene) Inhalte posten. Texte, Fotos, Zeichnungen und Filmmaterial sind in der Regel durch das Urheberrecht geschützt. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger **Zustimmung des Urhebers /der Urheberin** oder sonstigen Rechteinhabers (z.B. Verlag) zulässig. Holen Sie diese Zustimmung nach Möglichkeit immer beweissbelastbar ein, also schriftlich oder per Mail.

Ohne eine solche Zustimmung dürfen derartige Inhalte insbesondere nicht kopiert und/oder über Social Media öffentlich zugänglich gemacht werden. Auch beim Posten von kurzen Musikmitschnitten ist Vorsicht geboten: hier sind regelmäßig sowohl die Urheberrechte an den Musikstücken (deren Rechte entweder durch die GEMA wahrgenommen werden oder unmittelbar durch Verlage) als auch die sog. Leistungsschutzrechte der Künstler*innen zu beachten. Sofern diese Rechte nicht durch die Rechteinhaber eingeräumt worden sind, können entsprechende Inhalte nicht rechtssicher gepostet werden.

Vergewissern Sie sich gut bzgl. der Rechtesituation, bevor Sie fremden Content posten. Sollte sich die Rechtesituation nicht eindeutig klären lassen, verzichten Sie lieber auf den Einsatz des urheberrechtlich geschützten Materials. Fragen Sie bei Zweifeln im Justizariat nach und lassen Sie sich beraten.

Was muss ich beim Posten von Fotos und Videos beachten?

Neben der soeben erläuterten urheberrechtlichen Problematik, ist beim Posten von Bildern und Videos das sog. **Recht am eigenen Bild** zu beachten. Bilder und Videos von anderen Personen dürfen in der Regel nicht ohne vorherige Zustimmung der Abgebildeten veröffentlicht werden. Es gelten einige wenige spezifische Ausnahmen. So dürfen Bilder von zeitgeschichtlichen Ereignissen, von öffentlichen Versammlungen (was nicht gleichzusetzen ist mit jedweden öffentlichen Veranstaltungen) sowie Bilder, auf denen die Personen nur Beiwerk sind, auch ohne die o. g. Einwilligung veröffentlicht werden. Gleichwohl bedarf es hierfür regelmäßig einer Bewertung des Einzelfalls, sodass Sie – sollten Sie keine Einwilligung der Abgebildeten haben - hier bei Zweifeln lieber nicht veröffentlichen bzw. vorab rechtlichen Rat im Justizariat einholen sollten.

Was sollte ich tun, wenn ich vermeintlich rechtswidrige Inhalte auf meinen Seiten finde?

Rechtswidrige Inhalte (z.B. Verstöße gegen das Urheberrecht, das Recht am eigenen Bild oder Beleidigungen) sollten sofort gelöscht werden. Der Inhaber des Social-Media-Auftritts kann für rechtswidrige Inhalte, die andere dort veröffentlichen, haftbar gemacht werden, wenn er diese nach einer nachweislichen Kenntnisnahme nicht löscht. Rechtlich besteht zwar zunächst keine Pflicht, die Kommentare oder Veröffentlichungen Dritter auf dem eigenen Social-Media-Auftritt zu überwachen oder proaktiv zu kontrollieren. Meldet jedoch eine Person dem/r Inhaber*in eines Social-Media-Auftritts eine Rechtsverletzung, so erlangt diese/r Kenntnis. Die Rechtsverletzung sollte dann nach dem sogenannten **„Notice-and-Takedown“- Grundsatz** möglichst zeitnah gelöscht werden.

Welche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen treffen mich als Betreiber* in einer Seite in den sozialen Netzwerken?

Soweit es sich nicht um ausschließlich private Seiten handelt, ist von einer datenschutzrechtlichen Verantwortung der Hochschule gegenüber den Nutzenden auszugehen. Aus diesem Grund muss von Auftritten und Seiten mit Hochschulbezug immer auf die Datenschutzerklärung der Hochschule (Einfügung Link) verlinkt werden.

Der Zugang zu den auf den Kanälen und Seiten veröffentlichten Informationen muss auch anderweitig gesichert sein. Herkömmliche Informations- und Kommunikationskanäle, die ohne persönlichen Account nutzbar sind (Webseite, Aushänge, Newsletter...), müssen weiterhin gleichwertig bedient und die entsprechenden Beiträge auch dort veröffentlicht werden. Für weitere Informationen zu einzelnen Themen kann von den Social-Media-Seiten auf die Webseite der Hochschule verwiesen werden. Eine Verlinkung von der Webseite auf einzelne Beiträge in den Sozialen Medien ist nicht zulässig.

Darüber hinaus ist durch hauptsächlich sachbezogene Beiträge mit hochschuleigenen Inhalten und möglichst ohne Personenbezug die Verarbeitung personenbezogener Daten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Was sollte ich tun, wenn ich als Administrator* in die Hochschule verlasse?

Beim Ausscheiden aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis sowie mit Beendigung des Studiums oder Ausscheiden aus dem Projekt besteht die Verpflichtung, die **Administrationsrechte** abzugeben. Wird ein Account nicht über Admin-Rechte verwaltet, ist beim Ausscheiden einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters das Passwort für den Account zu ändern. Vorgesetzte sollten Zugriff auf Zugangsdaten bzw. einen Administratorzugang haben.

Die Pflichten, die diesen Richtlinien zugrunde liegen, enden nicht automatisch, wenn Sie die Hochschule verlassen sollten. Auch nach Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses können z. B. Treue- und Geheimhaltungspflichten fortwirken, sodass Sie auch dann noch dagegen verstoßen können.

Warum muss ich mich an diese Vorgaben halten?

Bei der Nutzung dezentraler Social-Media-Kanäle im dienstlichen Kontext handeln Sie im Rahmen ihres Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses. Diese Kanäle sind vom objektiven Empfängerhorizont zu betrachten und insoweit mit Blick auf die jeweiligen Inhalte der Hochschule zuzurechnen. Das bedeutet, dass mögliche Rechtsverletzungen bzw. Zuwiderhandlungen im Haftungsbereich der Hochschule liegen.

Dezentrale Social-Media-Kanäle dürfen nur nach vormaliger Anzeige gegenüber der Stabsstelle Presse und Kommunikation eingerichtet, gestaltet, weitergegeben oder gelöscht werden.

Bitte benennen Sie bei Einrichtung eines Social-Media-Kanals den verantwortlichen Administrator sowie einen Vertreter gegenüber der Stabsstelle Presse und Redaktion.

Was passiert, wenn ich mich nicht an diese Richtlinien halte?

Wie bereits zu Beginn erwähnt: Wir wollen nicht abschrecken, sondern ganz im Gegenteil ermutigen, Social Media rechtssicher zu nutzen. Gleichwohl kann die Missachtung dieser Richtlinie im Rahmen der dienstlichen Nutzung von Social-Media-Kanälen der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen haben.

Darüber hinaus kann die Missachtung bestimmter medienrechtlicher Grundregeln, etwa im Urheber- oder Persönlichkeitsrecht, zur Verletzung von Rechten Dritter führen, was zum Teil erhebliche zivilrechtliche oder sogar strafrechtliche Folgen auslösen könnte.

Es ist nicht unser Anliegen, auf jede Missachtung der Spielregeln dieser Social-Media-Richtlinie mit einer Abmahnung oder gar einer Kündigung zu reagieren.

Sollten Sie selbst einen eigenen Verstoß gegen die Spielregeln feststellen, können Sie sich vertrauensvoll an das Justizariat oder die Stabsstelle Presse und Redaktion wenden. Auch wenn Sie Fragen haben oder im Einzelfall unsicher sind, melden Sie sich gern und suchen Sie den Kontakt.

Kontakt

Sollten Sie Fragen haben, kontaktieren Sie unsere Presseabteilung. Sie unterstützt und berät Sie gern bei der Umsetzung Ihrer Ideen in sozialen Netzwerken.

Abteilung Presse & Redaktion

Rößlersches Haus - Verwaltungsgebäude
Platz der Demokratie 2/3
99423 Weimar

Social Media Management | Onlineredaktion

Franziska Grewe
Tel.: 03643 | 555 178
franziska.grewe@hfm-weimar.de

Leitung

Jan Kreyßig
Tel.: 03643 | 555 159
presse@hfm-weimar.de

Justizariat

Rößlersches Haus - Verwaltungsgebäude
Platz der Demokratie 2/3
99423 Weimar

Urheberrecht | Bildrechte | Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Johannes Arnhold
Tel.: 03643 | 555 164
johannes.arnhold@hfm-weimar.de

Datenschutz

Christian Franze
Tel.: 03643 | 555 162
datenschutz@hfm-weimar.de